

Pius IX. röhmt, die leuchten auch aus den verschiedensten Abschnitten der Eichholtschen Memoiren heraus.

Viele werden mit Interesse lesen, was Eichholz über die deutschen Künstler zu erzählen weiß, die in jenen Tagen in Rom lebten: über den Vorarlberger Gebhard Fatz, den Freund und Kunstgenossen Overbecks, über den Schweizer Maler Jakob Wüger, der als P. Gabriel einer der Gründer der Beuroner Schule wurde; über den alten Seiz und seine Orientreise; wie der fernige Westfale Bildhauer Achtermann trotz seines vierzigjährigen Aufenthaltes in Rom mit der italienischen Sprache immer auf Kriegsfuß blieb; und nicht zuletzt über den Aufenthalt des bayerischen Königs und Kunstfreundes Ludwig I.

Das Buch bereitet nicht nur dem Gebildeten Freude, sondern paßt infolge der Schlichtheit der Darstellungsweise auch in jede bessere Volksbibliothek.

Linz.

Dr. Franz Berger.

- 14) 1. „Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen. Dokumentierte Darlegung“ von Dr. Josef Müller. Einsiedeln 1916. Benziger.
2. „Die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über das Friedensvermittlungsrecht neutraler Staaten und die Frage der päpstlichen Vermittlung“. Vortrag, gehalten am 23. August 1916 von Dr. Josef Müller. Freiburg, Schweiz, Canisiusdruckerei 1916.
3. „Le programme de paix du Souverain Pontife et du monde catholique“ par Dr. Jos. Müller. Fribourg, Suisse, Imprimerie du B. P. Canisius 1917.

Diese drei Schriften verfolgen den gleichen Zweck; nämlich 1. die sogenannte römische Frage endlich einer befriedigenden Lösung näher zu bringen; 2. den Papst als künftigen Friedensvermittler sowie als Schiedsrichter in allen internationalen Streitfragen zu proponieren. Ich begnüge mich, ein kurzes Referat von der ersten Arbeit zu geben, die einen Octavband von 234 Seiten bildet und die Unterlage ist für die beiden folgenden, kleineren Schriften. Indes sei noch bemerkt, daß Dr. Josef Müller als unermüdlicher Apostel des Pazifismus die zweite Schrift auch in französischer, englischer und italienischer Uebersetzung hat erscheinen lassen.

Die Arbeit Dr. Müllers umfaßt nach einer orientierenden Einleitung drei Hauptteile: 1. Das Wesen des Papsttums; 2. Vatikan und Quirinal; 3. der Papst und die Mächte. In einem Schluzkapitel macht der Verfasser dann einige Vorschläge zur praktischen Erreichung des oben angeführten Doppelzweckes. Zum Schluß sind 29 Dokumente aus der päpstlichen Diplomatie als Anhang beigefügt. Dr. Müller will sowohl einen theologisch-firchenrechtlichen, als völkerrechtlichen Traktat schreiben. Ueber die hohe Aktualität seines Traktates brauche ich keine Worte zu verlieren. Die römische Frage, von vielen bereits als faktisch gelöst betrachtet, hat sich im gegenwärtigen Weltkrieg als durchaus ungelöst erwiesen. Ohne Zweifel besitzt der Papst nicht die erforderliche Handlungsfreiheit, um seiner Stellung als Hirt der Weltkirche zu genügen. Das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 garantiert eben nicht genügend des Papstes allseitige Freiheit. Beweis dafür ist schon die erzwungene Abreise aus Rom, welche die beim Heiligen Stuhl akkreditierten diplomatischen Vertreter der Zentralmächte ausführen mußten, als Italien in den Weltkrieg eintrat. Gegenwärtig ist der Verkehr des Papstes mit seinen Untertanen bei den Zentralmächten sehr erschwert, ja teilweise unmöglich. Daher haben sich auch gerade während dieses Weltkrieges viele laute Stimmen erhoben, um eindringlichst die Lösung der römischen Frage beim künftigen Friedenkongreß zu fordern. Es sei nur erinnert an die beiden

ausführlichen Artikel von Dr. Josef Massarette in dieser Zeitschrift, sowie an A. Hilgenreiner „Die römische Frage nach dem Weltkrieg“, Prag 1915. Hier in der neutralen Schweiz, wo bereits mehreren mal internationale pazifistische Versammlungen seit Beginn des Weltkrieges stattfanden, ist es nun besonders wertvoll, wenn für eine glückliche Lösung der römischen Frage auf dem künftigen Friedenskongress der kriegsführenden Völker plädiert wird. Daher erwirbt sich Dr. Müller große Verdienste durch seine unermüdliche Tätigkeit in dieser Hinsicht. Er beweist in seinem Werke, daß der Papst wirklicher Souverän war und auch bis zur Stunde nicht aufgehört hat es zu sein trotz der italienischen Okkupation im Jahre 1870. Meines Erachtens ist dem Verfasser auch der Beweis gelungen, daß ein freies Territorium für eine allseitig unbehinderte Tätigkeit des Papstes erforderlich ist. Freilich dürfte die Behauptung auf S. 38: „Weltlicher Besitz ist aktuelle Lebensbedingung für den Stuhl Petri“ zu weit gehen. Wenn nämlich eine aktuelle Lebensbedingung fehlt, so erfolgt Untätigkeit oder gar der Tod. Das wird aber niemand vom Heiligen Stuhl behaupten sowohl für die ersten acht Jahrhunderte, bevor das „Patrimonium Petri“ bestand, wie für das fast halbe Jahrhundert seit der italienischen Okkupation. Der Verfasser erkennt die große Schwierigkeit, wie die römische Frage praktisch gelöst werden soll. Er führt vier Vorschläge an, die diesbezüglich anderseits gemacht wurden (S. 150): 1. Der Kirchenstaat als Ganzes oder als Teil, nämlich Rom und Umgebung bis zum Meer dem Papsttum wieder hergestellt, von einem Vizekönig oder Statthalter aus dem römischen, papstreuen Adel verwaltet; dabei Florenz oder Neapel Hauptstadt des italienischen Reiches. 2. Das vatikanische Gebiet mit dem Monte Mario unter Umgehung der Leoninischen Stadt; einen Landstreifen bis zum Meere; internationale Sicherung des zu neutralisierenden Gebietes; Entschädigung seitens Italiens; Garantie der finanziellen Einkünfte durch die Mächte. 3. Besondere, internationale Abmachungen unter Erweiterung des vatikanischen Gebietes. 4. Der König von Italien „Patricius“ des Kirchenstaates, etwa nach dem Vorbilde König Pippins.“ Mit Recht betont der Verfasser, daß der Papst selbst das letzte Wort bei der praktischen Lösung der römischen Frage zu sprechen hat.

Jetzt, während des Krieges, bemühen sich alle Staaten, einen Vertreter beim Heiligen Stuhle zu haben. (S. 123.) Fürwahr, ein deutlicher Beweis von dem großen Einfluß, den man dem Papste zuerkennt auf die internationalen Beziehungen. Warum sollten sich die kriegsführenden Völker diesen Einfluß nicht auch auf dem künftigen Friedenskongress zunutzen machen? Darum empfiehlt Dr. Müller auf das eindringlichste, der Papst möge den Vorsitz führen auf diesem Kongress. Gewiß wäre niemand so geeignet wie er, die Friedensbedingungen nach Recht und Willigkeit zu formulieren. Auch würde er der berufendste Schiedsrichter sein, um künftige, internationale Streitfragen zu schlichten und so jeder Entscheidung durch Waffengewalt vorzubürgen. Der Verfasser beweist diese seine These durch zahlreiche Belege aus der Geschichte, wo die Päpste in glücklichster Weise das Amt eines Schiedsrichters oder Friedensvermittlers ausgeübt haben. (S. 120 und in der zweiten Schrift S. 30 ff.) Fürwahr, der kraft göttlichen Rechtes eingesetzte Stellvertreter des „Friedensfürsten“, des princeps pacis ist der berufendste Vermittler und Beschützer des Friedens!

Die Arbeit Dr. Müllers verdient alle Anerkennung, sie zeugt von großer Belesenheit und rastlosem Fleiß. Dieselbe erleidet auch keinen wesentlichen Eintrag durch hie und da vorkommende weniger korrekte und unklare Ausdrucksweise.

Freiburg, Schweiz.

Dr. jur. can. D. Prümmer O. P., Univ.-Professor.